



Brüssel, den 28. Februar 2019  
(OR. en)

6964/19

EF 91  
ECOFIN 257  
DELACT 42  
DROIPEN 30  
CRIMORG 36  
CODEC 561

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2019)1326

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) der Kommission vom 13.2.2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen  
C(2019) 1326

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Februar 2019 die oben genannte Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen<sup>1</sup>, übermittelt.
  
2. Gemäß Artikel 64 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2015/849 tritt ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 9 erlassen wurde, nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung des betreffenden Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist beide Organe der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden.

<sup>1</sup> Dok. ST 6483 (+ADD1 +COR1).

3. Das Sekretariat des Rates hat die Delegationen (Finanzattachés) am 15. Februar 2019 dazu aufgefordert, den delegierten Rechtsakt zu prüfen und ihm mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, gegen diesen delegierten Rechtsakt Einwände zu erheben oder eine Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden zu beantragen.
4. Die Konsultation endete am 28. Februar 2019; die erforderliche Mehrheit der Delegationen hat mitgeteilt, Einwände gegen den fraglichen delegierten Rechtsakt erheben zu wollen, insbesondere auf der Grundlage, dass der Rechtsakt nicht auf hinreichend transparente Weise erstellt worden ist.
5. Die Gruppe der Finanzattachés trat am 1. März 2019 zusammen und hat über den betreffenden delegierten Rechtsakt beraten. Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
6. Daher könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfehlen,
  - Einwände gegen den delegierten Rechtsakt in der Fassung des Dokuments ST 6483 (+ADD1 +COR1) zu erheben und
  - die Kommission und das Europäische Parlament hiervon in Kenntnis zu setzen.